

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 09/13

Datum / Zeit: Mittwoch, 19. Juni 2013 / 18.00 – 20.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Anwesend: Werner Bieberschulte, Gemeinderat
Gina Hasler, Gemeinderätin
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Siglinde Marxer, Vizevorsteherin
Werner Marxer, Gemeinderat
Manfred Meier, Gemeinderat
Pia Rieley, Gemeinderätin

Entschuldigt: Viktor Marxer, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat

Anwesend Gäste: Martin Büchel, Leiter Tiefbau (Trakt. Nr. 63)

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Kanzlei

Traktanden

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 08/13
 2. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 62
 3. St. Luzi-Strasse 8, Eschen: Trottoiranpassung beim Neubau Wohn- und Geschäftshaus / Parzelle Nr. 158 63
 4. Subvention Jahres-Abo LIEmobil (Busabo) 64
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 116 - 122

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 08/13**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 08/13 vom 29. Mai 2013 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

2. **Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

62

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Derya Koc, Hinterdorf 36, 9492 Eschen

Bericht

Frau Derya Koc hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

3. St. Luzi-Strasse 8, Eschen: Trottoiranpassung beim Neubau Wohn- und Geschäftshaus / Parzelle Nr. 158

63

Antragsteller Leiter Bauwesen**Bericht**

Der Neubau Wohn- und Geschäftshaus befindet sich im Perimeter, welcher am 30. Juni 1992 im Rahmen der Überbauungsordnung „St. Luzi-Strasse“ vom Gemeinderat genehmigt wurde. Somit sind die in der Überbauungsordnung „St. Luzi-Strasse“ vorgegebenen Gestaltungs- und Sonderbauvorschriften Bestandteil dieses Neubaus und sind einzuhalten.

Die Sonderbauvorschriften sehen bei der Parzelle Nr. 158 eine Längsparkierung mit Baumbepflanzung auf dem heutigen Trottoir vor. Der Gehweg soll auf der privaten Parzelle Nr. 158 auf einer Breite von 2.50m geführt und mittels Dienstbarkeit gesichert werden (analog der südlichen Nachbarparzellen).

Da die St. Luzi-Strasse im Landesbesitz ist, wurde im Einvernehmen mit dem Amt für Bau- und Infrastruktur eine neue zukunftssträchtige Längsparkierung für die Parzellen Nr. 158 und 159 vorgesehen. Das neue Parkierungsmodell könnte auch als Vorgabe für zukünftige Längsparkplätze dienen. Es wird auf eine Parknische mit Randabschlüssen zugunsten von Flächenparkierung verzichtet. Die Parkplatzfläche dient ebenfalls als Fussweg, wenn aktuell kein Auto dort parkiert ist. Dies bewirkt eine grosszügigere Strassenraumgestaltung.

Zwischen dem parkierten Personenwagen und dem Strassenrand ergibt sich ein Freiraum von 0.90m, welche für das Öffnen der Autotüren benötigt wird. Somit wird auch der Radfahrer mehr geschützt. Die Baumgrube sowie der Beleuchtungskandelaber rücken gegenüber der Überbauungsordnung „St. Luzi-Strasse“ geringfügig näher zur Fassade.

Für die Ausführung der Strassenraumgestaltung entwickelte die Verkehrsingenieure Gächter, Besch und Partner verschiedene Varianten, wobei die Variante 3 als Favorit zu sehen ist.

Die Kosten für die Anpassungsarbeiten sind wie folgt aufgeteilt:

- Der Raum von der Parzellengrenze bis zur Fassade ist von den Privaten zu tragen.
- Der Umbau Trottoir mit Baumgrube, Baum- und Strassenbeleuchtung sind von der Gemeinde zu tragen (Analog wie bei den südlichen Bauten zuvor).

Die Kostenschätzung basiert auf dem Werkvertrag der Umgebungsarbeiten Wohn- und Geschäftshaus Parzelle Nr. 158 und betragen für den Gemeindeanteil CHF 53'000.00 inkl. MwSt.

Budget 2013

Im Budget 2013 ist für diese Anpassungsarbeiten kein Betrag vorgesehen. Daher ist ein Nachtragskredit von CHF 53'000.00 auf dem Konto Nr. 620.501.00 notwendig.

Erwägungen

Die bestehenden seitlichen Parkplätze entlang der St. Luzi-Strasse sind nicht optimal ausgestaltet und teilweise schwierig nutzbar. Ebenfalls sind Konflikte mit den Radfahrern festzustellen. Hier soll deshalb ein neues Parkierungsregime eingeführt werden, welches gegenüber dem alten Regime Vorteile aufweist. Die Parkplätze werden zwar markiert, aber die störenden Randsteine fallen weg. Der Parkplatz kann durch den Fussgänger genutzt werden, wenn er nicht von einem Auto genutzt wird.

Das Projekt gemäss der Variante 3 ist mit dem Tiefbauamt des Landes koordiniert und diesem genehmigt worden.

Anträge

1. Der Nachtragskredit in der Höhe von CHF 53'000.00 inkl. MwSt. für das Budget 2013 unter der Konto Nr. 620.501.00 sei genehmigen.
2. Der Kredit sei frei zu geben.
3. Die Neuordnung der Längsparkierung an der St. Luzi-Strasse sei zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Verkehr, Fremdenverkehr, Post, Telefon, Telegraf, Television und Rundfunk 85

Öffentlicher Verkehr, Postautolinien, Fahrplan 852

4. Subvention Jahres-Abo LIEmobil (Busabo)

64

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Gemeinde Eschen subventioniert wie alle anderen Gemeinden des Landes seit Jahren die Jahresabonnemente der LIEmobil (vormals LBA). Mit der Tarifierhöhung auf den 01. Juli 2013 ist nicht nur eine Preiserhöhung verbunden, sondern auch die Einführung zweier neuer Jahresabonnemente.

Diese beiden neuen Jahresabonnemente sind für eine bzw. zwei Zonen gültig. Damit kann z.B. ein Gampriner, der in Eschen arbeitet und den ÖV nur für diesen Weg nutzt, ein solches Abo lösen, da er sich in nur einer Zone bewegt. Die gleiche Möglichkeit kann ein Vaduzer, der in Schaan arbeitet, nutzen, da er sich in zwei Zonen bewegt. Ein Eschner, der in Vaduz arbeitet, bewegt sich jedoch in drei Zonen, muss damit ein reguläres Abo lösen.

Die Frage nach einer Anpassung der regulären Abonnemente stellt sich nicht. Der Öffentliche Verkehr ist Landessache, desgleichen die Festlegung der Tarife. Zudem gehen die Einnahmen aus dem Ticketverkauf nicht an die Gemeinden. Die Tarifierhöhung ist nicht auf Grund von Sparmassnahmen der Gemeinden sondern des Landes beschlossen worden. Die Subventionierung der Bus-Abos ist eine „goodwill“-Aktion zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs, keine Verpflichtung. In Anbetracht der Sparbemühungen ist eine Anhebung der Fördersätze in diesem Bereich nicht angebracht.

Auffällig ist, dass das Jahresabo ermässigt nur mit einem Satz von 18.75 % gefördert wird, die beiden anderen Abos mit je 25 %. Dies ist auf eine proportional unterschiedliche Erhöhung der Abopreise vor einigen Jahren zurückzuführen, vorher wurden alle Abos mit je 50 % subventioniert. Es scheint sinnvoll, wenn schon eine Förderung gesprochen wird, dass diese dann für alle im gleichen Masse angewendet wird.

Mit der Einführung der neuen Abonnemente stellt sich dennoch die Frage nach der Subventionierung dieser Abonnemente, da diese zu einem günstigeren Preis als die regulären erhältlich sind. Eine Subventionierung mit CHF 80.00 scheint nicht richtig, da dies einem höheren Prozentsatz der Kosten entspräche.

Ideal wäre, wenn alle Gemeinden einen einheitlichen Satz für diese Subvention nützen würden. Dieser Satz könnte so berechnet werden:

Aboart	Abokosten bisher	Abokosten neu	Unterstützung
Jahresabo Einzel	CHF 240.00	CHF 320.00	CHF 80.00
Jahresabo ermässigt	CHF 160.00	CHF 240.00	CHF 60.00 (bisher CHF 45.00)
Jahresabo Familie / unpersönlich	CHF 480.00	CHF 640.00	CHF 160.00
Zonen-Abo Einzel	Neu	CHF 240.00	CHF 60.00
Zonen-Abo ermässigt	Neu	CHF 180.00	CHF 45.00

Anträge

1. Die Rückerstattung an ein LIEmobil-Jahresabo Einzel sei per 1. Juli 2013 mit CHF 80.00 zu bestätigen.
2. Die Rückerstattung an ein LIEmobil-Jahresabo Familie / unpersönlich sei per 1. Juli 2013 mit CHF 160.00 zu bestätigen.
3. Die Rückerstattung an ein LIEmobil-Jahresabo ermässigt sei per 1. Juli 2013 auf neu CHF 60.00 festzulegen.
4. Die Rückerstattung an ein LIEmobil-Zonenabo Einzel sei per 1. Juli 2013 auf neu CHF 60.00 festzulegen.
5. Die Rückerstattung an ein LIEmobil-Zonenabo ermässigt sei per 1. Juli 2013 auf neu CHF 45.00 festzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.